

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1957

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite
13. 7. 57	Verordnung NW PR Nr. 5/57 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65)	175
1. 7. 57	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1938 für die Kleinbahn des Kreises Düren	176
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
15. 7. 57	Betrifft: Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung 372 von km 4,375 bis km 4,800 in der Gemarkung Amern-St. Georg	176
15. 7. 57	Betrifft: Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 291 mit Geh- und Radwegen von km 1,2 bis 2,0 in der Gemarkung Rheindorf	176

**Verordnung NW PR Nr. 5/57
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57
über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom
31. März 1957 (GV. NW. S. 65).**

Vom 13. Juli 1957.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BANz. Nr. 173 vom 9. September 1954) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gruppenordnung) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gruppenordnung

Die Krankenanstalten werden nach der von ihnen gewährleisteten ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

(1) Gruppe S

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien sowie Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit wenigstens sechs Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen.

(2) Gruppe A

a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens vier Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer in den Fachabteilungen nicht vertretener Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(3) Gruppe A 1

a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und Innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(4) Gruppe A 2

a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten leitenden Facharzt sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(5) Gruppe A 3

Krankenanstalten mit wenigstens einem zugelassenen Facharzt und zugelassenen praktischen Ärzten sowie folgender medizinisch-technischer Ausstattung: einem Operationsraum, einem Untersuchungszimmer für den Internisten, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie.

(6) Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die die Voraussetzungen der Gruppen A bis A 3 nicht erfüllen.

2. § 6 (Pflegesätze) wird wie folgt geändert:

a) Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Pflegesätze werden in der 3. Klasse für die unter § 2 (3) angeführten Versicherungsträger festgesetzt:

Gruppe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S	14,00	16,00
A	13,00	15,00
A 1	11,80	12,90
A 2	10,90	11,70
A 3	9,40	10,20
A 4	8,70	9,30

b) Abs. (3) wird nach dem zweiten Satz wie folgt ergänzt:
 „Von Kinderkliniken und Fachkrankenhäusern zur Behandlung von Kinderkrankheiten, die unter Leitung von hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, ist der Pflegesatz für Erwachsene zu berechnen.“

3. In § 7 (Nebenkosten) wird „§ 5 (1)“ gestrichen und durch „§ 6 (1)“ ersetzt.

4. § 9 (Selbstzahlende Kranke) erhält folgende Fassung:

„ § 9
 Selbstzahlende Kranke

Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der 3. Pflegeklasse.“

§ 2
 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) gehandelt.

§ 3
 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1957.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhaase.

— GV. NW. 1957 S. 175.

**Bekanntmachung
 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 1. Juli 1957.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Kleinbahn des Kreises Düren.

Auf Grund des § 22 Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich dem Kreis Düren unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf dem Streckenabschnitt Müddersheim—Sievernich der Dürener Kreisbahn-Betriebsgesellschaft. Bei der Erteilung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen auf diesem Streckenabschnitt sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften 0115) anzuwenden, soweit nicht in der vereinfachten Bau- und Betriebsordnung und den sonstigen für die Dürener Kreisbahn geltenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Bei Abweichungen von den Vorschriften ist die vorherige Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einzuholen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 8. Januar 1908 und der hierzu ergangenen Nachträge Anwendung.

Düsseldorf, den 1. Juli 1957.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.

— GV. NW. 1957 S. 176.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 15. Juli 1957.

Betrifft: Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung 372 von km 4,375 bis km 4,800 in der Gemarkung Amern-St. Georg.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. Mai 1957 Seite 133 die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung 372 von km 4,375 bis km 4,800 in der Gemarkung Amern-St. Georg und zur Anlage eines Radweges an der genannten Strecke bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 176.

Düsseldorf, den 15. Juli 1957.

Betrifft: Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 291 mit Geh- und Radwegen von km 1,2 bis 2,0 in der Gemarkung Rheindorf.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. Mai 1957 Seite 133 die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 291 mit Geh- und Radwegen von km 1,2 bis 2,0 in der Gemarkung Rheindorf, Flur 3, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 176.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)